

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 89 (1963)
Heft: 2

Illustration: Den Sack schlägt er, den Esel meint er...
Autor: Nico [Cadsky, Klaus]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

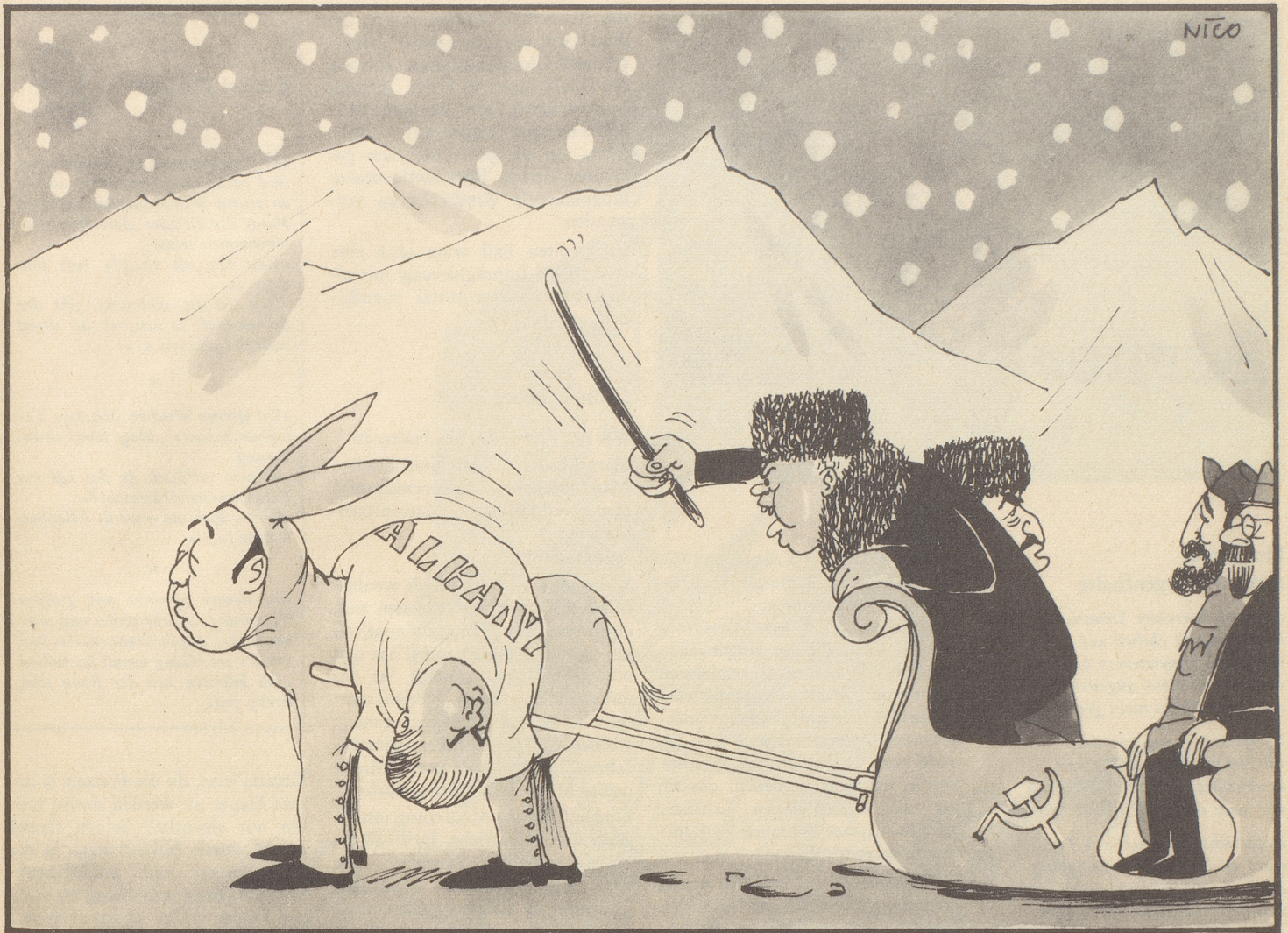
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Den Sack schlägt er, den Esel meint er . . .

Ruechenstein bei Seldwyla, 1963

Unseren kantonalen Gerichtsherren sei Gottfried Kellers Novelle «Die-
tegen» angelegentlich zur Lektüre
empfohlen. Sie werden darin ihr
leibhaftig Konterfei entdecken,
nämlich in ihren Amtskollegen,
Rät und Burgern des Zwergstädt-
leins Ruechenstein. Besagte düstere
Nachbarn der lustigen Seldwyler
hätten sich eher vierteilen lassen,
als auf ihr überkommenes Privileg
zu verzichten, nach eigenem Recht
Uebeläter und Gauner zu viertei-
len, zu köpfen, zu schwemmen, zu
henken oder zu verbrennen. So wa-
ren die Zustände im frühen Mittel-
alter im helvetischen Rechtswesen.
Aber noch im Spätmittelalter des
helvetischen Straßenverkehrs, 1962,
konnte man in der Fachpresse lesen:

«Die interkantonale Kommission
für den Straßenverkehr tagte unter
dem Vorsitz von Nationalrat B. am
28. November in Zürich. Sie stellte
u. a. fest, daß je nach Kanton so-
wohl von den Gerichten als auch
von den Administrativbehörden das
Vorliegen von Angetrunkenheit bei
Fahrzeugführern von einem ver-
schiedenen Grenzwert aus als er-
wiesen angenommen wird. Im In-
teresse der Rechtsgleichheit beab-
sichtigt sie, den Kantonen die An-
nahme eines einheitlichen Grenzw-
ertes zu empfehlen.»
Empfehlen! Empfehlen ist gut!
Hoffentlich werden sich die kan-
tonalen Gerichtsherren wie ein
Mann gegen solch verwerfliche
Zentralisierungstendenzen erheben.

Das fehlte gerade noch, daß man
nach all den Attentaten auf die
kantonale Hoheit (Aufhebung der
kantonalen Zoll- und Münzhoheit,
Vereinheitlichung der Soldatenwaf-
fenröcke, Abschaffung der Straßen-
zölle usw. usw.) auch noch diesen
vorletzten Pfeiler des föderativen
Aufbaus unseres Staates umwerfen
dürfte. Nämlich die schöne Vielfalt
der individuell-kantonalen Räusche.
Hände weg von diesem legislativen
Naturschutzreservat!

Wir wollen doch beim bewährten
Alten bleiben! Nach wie vor soll
im Kanton M als besoffen gelten,
wer acht Große, im Kanton N aber,
wer sechs Kleine intus genommen
hat; im Kanton O soll noch als
fahrtüchtig gelten, wer drei Dreier
Weißen, im Kanton P dagegen, wer
einen Dreier Roten und zwei Kafi
Güx inhaliert hat, während in den
Kantonen Q, R S . . .

Im Ernst: Ist es nicht zum Heulen
oder zu noch Aergerem, daß im

Jahre des endlich beginnenden Na-
tionalstraßenbaus die oft verwir-
rend eng verzahnten kantonalen
Hoheitsgebiete nicht einheitlichen
Rechts sind? Man muß ja mancher-
orts – etwa in der Gegend des Mur-
tensees – wirklich gute Bremsen ha-
ben, wenn man in einer der kan-
tonalen Enklaven so parkieren will,
daß alle vier Räder auf gleichem
Hoheitsgebiet stehen. Einem ange-
heiterten Fahrer – möge er nun
nach kantonalem Toleranzparagra-
phen X, Y oder Z gegüüget haben
– wird das jedenfalls nicht gelingen.

AbisZ

4711	4711	4711	4711	4711	4711	4711	4711	4711
FRISCODENT								
ZAHN-CREME								
– echte biologische Mundpflege vorbeugend gegen Karies und Parodontose								
Originaltube Fr. 2.60								
4711	4711	4711	4711	4711	4711	4711	4711	4711